

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

Stahl-Form, Baustahlbearbeitung, Gesellschaft m.b.H.

FN 52954 z

Alte Bundesstraße 14 / Gewerbegebiet Weitwörth

5151 Nußdorf am Haunsberg



1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Einkaufs- und Verkaufsangebote sowie Vertragsabschlüsse der Stahl-Form, Baustahlbearbeitung, Gesellschaft m.b.H., Alte Bundesstraße 14 / Gewerbegebiet Weitwörth, 5151 Nußdorf am Haunsberg, im weiteren Auftragnehmer genannt.
- 1.2. Die vorliegenden AGB regeln, insoweit im Einzelfall nicht schriftlich anderes vereinbart ist, das Vertragsverhältnis und derogieren bislang in Geltung gestandene abweichende Vertragsbedingungen und haben für die gesamte zukünftige Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsteilen Geltung. Der Auftragnehmer nimmt Aufträge entgegen, kauft, verkauft und liefert ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Allenfalls widersprechenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiedurch widersprochen, sodass diese nicht Vertragsinhalt werden.
- 1.3. Für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gelten die im Angebot angeführten Bedingungen. Ebenso gelten sämtliche einschlägige ÖNORMEN für Bewehrungsarbeiten sowie die Werksvertragsnormen B2110 und B2111 in der zur Zeit des Angebotes gültigen Fassung. Es ist dem Auftragnehmer gestattet, für alle Bewehrungsarbeiten Subunternehmer seiner Wahl einzusetzen.
- 1.4. Ohne Rücksicht auf die Bestimmung der §§ 916 ff ABGB und 374 UGB gilt folgendes: Wenn der Auftraggeber (oder von mehreren Auftraggebern auch nur einer) stirbt, über sein Vermögen der Konkurs oder Ausgleich eröffnet wird oder die Einleitung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, er entmündigt wird, die Gewerbeberechtigung verliert, sein Unternehmen ganz oder überwiegend veräußert oder ganz aufgibt, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche Recht steht dem Auftragnehmer zu, wenn sich nachträglich herausstellt, dass diese Umstände bereits zur Zeit der Auftragsannahme vorhanden waren, und zwar innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnisnahme derartiger Umstände.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1.** Angebote des Auftragnehmers, wie immer sie erfolgen, sind freibleibend und widerruflich. Bestellungen jeder Art werden nur mit Vorbehalt der vollen Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers angenommen.
- 2.2.** Für den Vertragsabschluss wird Schriftform vereinbart, sodass dieser erst als geschlossen gilt, wenn die Bestellung des Vertragspartners durch den Auftragnehmer schriftlich bestätigt oder von ihm tatsächlich erfüllt wird. Mündlich getroffene Nebenabreden haben erst dann Gültigkeit, wenn deren Wirksamkeit in Form eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens bestätigt wird.
- 2.3.** Allfällige Kostenvoranschläge gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart war, als unverbindlich. Kostenvoranschläge und die Erarbeitung von Plänen etc. werden dem Auftraggeber verrechnet, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Sie sind auch angemessen zu bezahlen, wenn es zu keinem Vertragsabschluss mit dem Auftragnehmer kommt.
- 2.4.** Bei der Auftragserteilung ist Seitens des Auftraggebers an den Auftragnehmer ein Terminplan zu übergeben, aus welchem ersichtlich ist, welchem zeitlichen Ablauf die einzelnen Bauteile stehen und welche Bewehrungsstahlmengen benötigt werden.
- 2.5.** Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer kostenlos 2 Exemplare Bewehrungspläne, die dem Stand der Technik entsprechen (Richtlinie für Bewehrungszeichnungen Ausgabe Nov. 2001). Ein Exemplar wird dem Biegebetrieb zugesandt und ein weiteres der Verlegemannschaft auf der Baustelle übergeben. Aus den Plänen hat klar und eindeutig ersichtlich zu sein, wie die Bewehrung auszuführen ist (Stückzahl, Durchmesser, Länge, Form). Separate Stahlauszüge für eventuell erforderliche Teillieferungen werden vom Auftraggeber erstellt. Bewehrungspläne und Biegepläne werden vom Auftragnehmer nicht auf deren Richtigkeit und Übereinstimmung geprüft, insbesondere nicht ob rechnerische oder auch statische Fehler enthalten sind.
- 2.6.** Mehrkosten, die durch den Auftraggeber, seinen Beauftragten oder Dritte entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt besonders für Kosten, die durch Fehler, nachträgliche Änderungen oder Unklarheiten in den dem Auftragnehmer übergebenen Arbeitsunterlagen und durch Ausfall oder verspäteter Erbringung der vereinbarten Leistungen des Auftraggebers entstehen.
- 2.7.** Die Bewehrungspläne samt Mengenliste müssen spätestens fünf volle Werktage (Planeingang bis 12:00 Uhr) vor dem gewünschten Liefertermin beim Auftragnehmer eingelangt sein. Bei Bestellung von fix fertiger Bewehrung (geschweißt oder vorgestrickt) verlängert sich der Planvorlauf um zwei Werktage.
- 2.8.** Die gewünschten Verlegeleistungen für eine Arbeitswoche sind bis spätestens 7 Werktage im Voraus dem zuständigen Verlegeleiter bekannt zugeben. Schalungsfertigstellung und gewünschte Bewehrungsfertigstellung sind dabei in einem schriftlichen Wochenprogramm festzuhalten. Die darin enthaltenen Termine müssen gemeinsam und einvernehmlich unter Berücksichtigung einer kontinuierlichen Auslastung der Verlegemannschaft vereinbart werden und sind für beide Seiten verbindlich. Grundlage dafür ist die gesetzliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden pro Mann und Wo-

che. Vom AG angeordnete Überstunden werden gesondert verrechnet. Schlechtwetter laut Kriterien der BUAK verschiebt die vereinbarten Termine mindestens um die Dauer des Schlechtwetters. Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsschichten die von der Bauleitung gewünscht werden, werden zusätzlich berechnet. Solche Leistungen bedürfen der vorherigen, rechtzeitigen, gesonderten Vereinbarung mit der Betriebsleitung des Auftragnehmers.

3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1.** Die angegebenen Preise sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen und verstehen sich als Nettopreise, zu welchen die gesetzliche Umsatzsteuer sowie sonstige durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene Abgaben und Gebühren, hinzukommen. Bei Lieferungen von in der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung (BGBl. II 369/2013) genannten Metallen, fakturiert der Auftragnehmer ohne Mehrwertsteuer und hat der Auftraggeber die geschuldete Mehrwertsteuer selbst zu berechnen und abzuführen (Reverse Charge).
- 3.2.** Im Falle einer Bauleistung (daher inkl. Verlegeleistung auf der Baustelle) fakturiert der Auftragnehmer auf Grund des 2. Abgabenänderungsgesetzes 2002 seine Leistungen ohne Mehrwertsteuer. Auf seiner Ausgangsrechnung wird die UID Nummer des Auftraggebers (diese ist rechtzeitig bekannt zu geben) angeführt und der Übergang der Steuerschuld erklärt. Der Auftragnehmer geht davon aus, dass der Auftraggeber nach der Anlage zu Punkt 5 des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 20.8.2002 als Unternehmen gilt, das üblicherweise Bauleistungen erbringt bzw. zur Erbringung dieser Bauleistung beauftragt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist dem Auftragnehmer dies rechtzeitig mitzuteilen. Tritt trotzdem ein Haftungsfall des Gesamtschuldners ein, so wird vereinbart, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer aus diesem Titel schadlos zu halten hat. Reine Materiallieferungen zu denen auch die Lieferung von vorgefertigter Bewehrung zählt, können mangels direkter Leistung auf der Baustelle nicht als Bauleistung gesehen werden und fallen daher nicht unter diese Regelung. Die Fakturierung erfolgt mit ausgewiesener Mehrwertsteuer. Kalkulationsbasis für die angebotenen Preise sind die von der Baufirma, den Statikern oder den Projektanten erhaltenen und im Offerte angegebenen Unterlagen und Informationen. Wesentliche Abweichungen der tatsächlichen Mengen und Gegebenheiten von diesen Kalkulationsgrundlagen berechtigen den Auftragnehmer, die angebotenen Preise neu zu kalkulieren oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3.** Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Preise zu erhöhen, wenn bis zum Zeitpunkt der Lieferung eine Änderung von der im Zeitpunkt der Kalkulation der Preise zugrunde gelegten Umstände eintritt. Dies gilt insbesondere für die nachträgliche Einführung oder Erhöhung von Steuern, Zöllen, öffentlichen Abgaben, Frachten und sonstigen Nebengebühren, durch welche die Lieferungen des Auftragnehmers unmittelbar oder mittelbar betroffen und verteuert werden.
- 3.4.** Sämtliche Rechnungen sind, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig und netto mittels Überweisung zahlbar.
- 3.5.** Zahlungen durch Überweisung gelten mit dem Tage bewirkt an welchem der Betrag auf dem Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben wird. Bei Zahlungsverzug wer-

den vom Auftragnehmer Zinsen samt Mehrwertsteuer und Spesen, die durch Kreditbeanspruchung bei Geldinstituten und durch Mahnungen entstehen, berechnet.

- 3.6.** Wechsel und Scheck werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und erfüllungshalber entgegengenommen. Sie gelten erst nach ihrer vorbehaltslosen Einlösung als Zahlung. Ein Skontoabzug bei Wechselzahlungen ist ausgeschlossen. Diskont- und Einzugsspesen und sonstige Kosten, die bei dieser Form der Zahlung zusätzliche entstehen, gehen zu Lasten des Auftragsgebers.
- 3.7.** Für den Fall der Zahlungszielüberschreitung werden gesetzliche Verzugszinsen gemäß § 1333 ABGB in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz vereinbart. Für den Fall, dass sich eine Mahnung des jeweils aushaftenden Betrages als erforderlich erweist, ist der Auftragnehmer berechtigt, Mahnspesen von € 10,- pro Mahnung in Rechnung zu stellen.
- 3.8.** Für den Fall begründeter Bedenken um die Kreditwürdigkeit des Käufers ist der Auftragnehmer berechtigt, die aushaftenden Forderungen trotz eines allenfalls vereinbarten anders lautenden Zahlungszieles mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen und noch ausständige Lieferungen bis zur Bezahlung des Kaufpreises zurückzuhalten. Das Recht auf Rücknahme, der unter Eigentümergegenstand gelieferten Ware bleibt unberührt. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Käufer auch verpflichtet, über Verlangen des Auftragnehmers, dem Auftragnehmer für sämtliche offene Forderungen durch Zession offener und einbringlicher Forderungen oder durch Einräumung von Pfandrechten an anderen Vermögensgegenständen Sicherstellung samt Zinsen und Spesen zu leisten.
- 3.9.** Wird Ratenzahlung vereinbart, so wird bei Nichtzahlung auch nur einer Rate der gesamte noch offene Kaufpreis fällig. Zahlungseingänge werden im Einvernehmen beider Vertragsteile vorerst auf Kosten, sodann auf Zinsen und dann auf Kapital angerechnet. Der Auftragnehmer ist unabhängig von einer anderslautenden Widmungserklärung des Käufers berechtigt, einlangende Zahlungen auf die jeweils älteste Schuld anzurechnen.
- 3.10.** Abrechnungsbasis für Stabstahl Leistungen ist das theoretische Gewicht der Mengenlisten unter Berücksichtigung eventueller Richtigstellungen und Ersatzlieferungen. Das Laufmetergewicht wird für Ø 08-12 mm mit 3 Dezimalstellen und für Ø 14-40 mm mit 2 Dezimalstellen berechnet. Die Gewichte für Matten und sonstige Bewehrungsprodukte werden nach den jeweils angebotenen Preislisten abgerechnet. Abrechnungsbasis für Regiearbeiten und Zuschläge sind die vom Auftragnehmer von der Bauleitung oder dem Polier bestätigten Arbeitsbelege. Sonstige Mehrkosten zahlt der Auftraggeber entsprechend den vorgelegten Belegen. Die Berechnung der Leistungen im Biegebetrieb des Auftragnehmers erfolgt nach dessen Lieferschein. Einwände gegen die Rechnungen des Auftragnehmers sind nur innerhalb von 2 Monaten nach Rechnungsdatum mit schriftlicher Begründung wirksam. Die Rechnungen des Auftragnehmers sind Schlussrechnungen im Sinne der ÖNORM. Haftrücklass ist deshalb ausgeschlossen.

4. LEISTUNGSBESCHREIBUNG

- 4.1.** Die angebotenen Biegepreise gelten für Biegeformen, welche auf konventionellen und modernen Biegemaschinen zu mehreren Stück je Biegevorgang herstellbar sind. Die Biegeradien dürfen die in den aktuellen Ö-Normen angegebenen maximal 20 de nicht überschreiten.
- 4.2.** Spiralen können bis maximal Kaliber 14mm und einem minimalen Außendurchmesser von 20 de gebogen werden. Bewehrungsstähle mit Biegeradien, welche größer als 20 de sind und räumlich gebogene Formen sowie abgestufte Positionen, sind nicht in den Biegepreisen enthalten. Für diese Formen werden entsprechende Aufpreise angeboten.
- 4.3.** In den angebotenen Verlegepreisen sind herkömmliche Abstandhalter für festen Untergrund bis max. 3,5 cm und der Bindedraht enthalten.
- 4.4.** Dem Auftraggeber obliegen folgende kostenlose Beistellungen und Leistungen:
- für Sattelzüge befahrbare Baustellenzufahrt;
 - Abladen des Bewehrungsstahles und ordnungsgemäßes deponieren im Kranbereich;
 - Beistellung eines Hebeegerätes für Zweitonnenbunde samt Bedienungspersonal; wenn dieses nicht verfügbar, Beistellung von Hilfskräften für sämtliche auf der Baustelle erforderlichen Sortierarbeiten und Transporte, wobei für Verlegepartien des Auftragnehmers keine Stehzeiten entstehen dürfen. Die Bewehrung muss entsprechend dem Verlegefortschritt in die Schalung gehoben werden;
 - notwendige ebene Flächen samt Unterlagshölzer für die Lagerung und das Vorflechten der Bewehrung, sodass ohne Umhebearbeiten jederzeit der Zugriff zu den einzelnen Positionen möglich ist;
 - bei Bedarf versperrbare Lagermöglichkeiten für Hilfsstoffe;
 - Versetzen von vorgeflochtenen oder geschweißten Bewehrungskörben (inkl. Anbringen der Abstandhalter);
 - Herstellung sämtlicher notwendiger Arbeits- und Schutzgerüste;
 - Reinigung der Schalung vor und nach der Verlegung, Schneeräumung und Eisfreihaltung der Einbaustelle und Bewehrung sowie Gerüste und Eisenlager, soweit dies für die jeweiligen Verlegearbeiten notwendig ist (eventuell Abdeckung der angelieferten Bewehrung);
 - ausreichende Beleuchtung der Arbeitsbereiche sowie evt. notwendige Stromanschlüsse samt Beistellung der notwendigen Energie;
 - Fertigstellung der erforderlichen Schalungen der zu bewehrenden Bauteile vor Beginn der Verlegearbeiten;
 - Einweisung der Verleger vor Ort in die für die Verlegung erforderlichen Höhenkoten und Bauwerksachsen; eindeutiges Markieren der richtigen Lage von An-

schlusseisen und Abschalungen;

- Einbau von Hohlkörpern, Aussparungen und Ankerplatten;
- erforderliches Sichern von Steckeisen und Anschlussbewehrung sowie alle weiteren vorgeschriebenen Unfallverhütungsmaßnahmen;
- Beistellung der Tagesunterkünfte sowie Mitbenutzung der Sanitäreanlage;
- Entsorgung von Resteisen;
- während der Wintermonate die Bereitstellung von erforderlichen Abdeckungen für die Bewehrungen, gelagert oder eingebaut, sowie die Schalungen und Gerüste.

4.5. Folgende Leistungen sind in den angebotenen Preisen nicht enthalten:

- Biege- und Schweißarbeiten auf der Baustelle;
- Ausrichten von Anschlussbewehrung und Einbau von Steckeisen nach Betonierbeginn;
- Hilfskonstruktionen und Unterstellungen für die Bewehrung; sowie Abstandhalter aus Bewehrungsstahl und Montagebewehrung soweit diese in den Schnitt- und Biegelisten nicht enthalten sind.

4.6. Die Abrechnung nach Leistungsstunden erfolgt für folgende Verlegearbeiten:

- unter Einbauteilen, Aussteifungskonstruktionen, Hilfsbrücken etc.
- von Fertigteilen
- von Gleitbauten und Kletterschalungen
- von Spaltzugbewehrungen
- von Stiegenläufen und Stiegenpodesten
- von Bauteilen mit Einbauteilen
- von Spannungsstahlunterstellungen
- von Vorsatzschalen (Bohrpfählen)
- bei Sanierungen, im Inneren von Gebäuden, bei Umbauten, in bestehenden Bauteilen und über Kopf, sowie Sargdeckel (ab einer Deckenschräge von 10°) und Gewölbebewehrungen
- von Bewehrung die nicht von uns abgeliefert wurde
- von Ergänzungs- und Zulagebewehrung für Hohlwände und Hohldielendecken
- von WIB-Tragwerken
- von Kollektorgängen

- von Liftschächten
- anstricken an bestehende bzw. zuvor hergestellte Bauteile
- nachträgliches einfädeln bzw. einschieben der Bewehrung
- von Bauteilen mit Heizsystemen jeglicher Art
- die Mindestverlegemenge beträgt 3 Tonnen pro Tag und Anfahrt
- nicht im Plan enthaltene Mehraufwendungen, wie etwa Schneiden der Bewehrung auf der Baustelle

5. EIGENTUMSVORBEHALT

- 5.1.** Vom Auftragnehmer gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der wechselseitigen Geschäftsbeziehung resultierenden Rechnungen samt Verzugszinsen sowie Mahnspesen im Eigentum des Auftragnehmers (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Be- oder Verarbeitung der Waren des Auftragnehmers erfolgt, unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 415 ABGB, für den Auftragnehmer, ohne diesen jedoch zu verpflichten.
- 5.2.** Für die Dauer des aufrechten Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist es dem Käufer nicht gestattet, über die Ware rechtsgeschäftliche Verfügungen zu treffen, die das vorbehaltene Eigentum des Auftragnehmers vereiteln könnte, insbesondere darf die Ware weder veräußert, verpfändet, zur Sicherstellung übereignet, vermietet oder sonst dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mit Material, welches im Eigentum des Käufers steht, wird vereinbart, dass hiedurch das Eigentum der Vorbehaltsverkäuferin nicht erlischt, sondern Miteigentum nach dem Verhältnis der Beiträge an der hiedurch neu entstandenen Sache entsteht.
- 5.3.** Die durch Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte werden vom Käufer schon jetzt mit allen Nebenrechten bis zur Höhe der dem Auftragnehmer zustehenden Kaufpreisforderungen samt Zinsen und Kosten an den Auftragnehmer abgetreten. Auf Verlangen des Auftragnehmers ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer bekannt zu geben und dem Auftragnehmer die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten seine Forderungen insgesamt um mehr als 20% so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Käufers zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß. Der Käufer ist verpflichtet, den Auftragnehmer von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung des Eigentums des Auftragnehmers an der Vorbehaltsware durch Dritte unverzüglich zu verständigen.
- 5.4.** Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, sämtliche von ihm gelieferten und noch vorrätigen Waren jederzeit, auch bei einem Insolvenzverfahren, zurückzufordern. Der Verkauf vorrätiger Waren bei einem Insolvenzverfahren ist nur mit ausdrücklicher schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers gestattet.

6. ERFÜLLUNGORT UND ANZUWENDENDENES RECHT

Erfüllungsort für die aus der jeweiligen Vertragsbeziehung resultierenden Leistungspflichten ist mangels anderer Vereinbarung Oberndorf. Als Gerichtsstand wird für alle Streitigkeiten aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis das sachlich zuständige Gericht am Sitz unseres Unternehmens vereinbart. Auf die wechselseitige Geschäftsbeziehung hat österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes zur Anwendung zu kommen.

7. LIEFERUNG

- 7.1.** Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Teillieferungen sind möglich und können vom Auftraggeber nicht zurückgewiesen werden. Beanstandungen aus Transportschäden hat der Auftraggeber sofort nach Empfang der Ware beim Transportunternehmen und Auftragnehmer schriftlich, spätestens jedoch binnen 8 Tagen vorzubringen.
- 7.2.** Das zu transportierende Material darf in der Breite 2,40 m und in der Länge 14,00 m nicht überschreiten. Mehrkosten für Spezialtransporte bei Überlängen und -breiten werden gesondert verrechnet. Übersteigt die Bestellmenge die Ladekapazität des LKWs wird die Bestellmenge auf mehrere Fuhren aufgeteilt. Wird die vereinbarte Ladekapazität nicht voll ausgenützt oder handelt es sich um besonders sperriges Material, übernimmt der Auftraggeber die Mehrkosten und werden diese Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt.
- 7.3.** Liefertermine und Lieferfristen sind in Ermangelung einer schriftlichen Zusage freibleibend. Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese Frist mit dem Tage der Annahme der Bestellung durch den Lieferanten. Wünscht der Auftraggeber Lieferungen außerhalb der Normalarbeitszeiten, werden die dafür anerlaufenen Mehrkosten (Überstunden, Feiertagszuschläge, udgl.) gesondert verrechnet.
- 7.4.** Lieferverzug bis zu einem Verzugszeitraum von 4 Wochen berechtigt den Auftraggeber weder zum Vertragsrücktritt noch zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus dem Titel des Leistungsverzuges. Dies gilt selbst für den Fall, als ausdrücklich Lieferfristen oder „Liefertermin fest“ vereinbart wurde. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre des Auftragnehmers oder dessen Unterlieferanten entheben den Auftragnehmer von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit. Wird eine vom Auftragnehmer als verbindlich vereinbarte Lieferfrist überschritten, kann der Auftraggeber unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von vier Wochen bzw. bei Sonderbestellware unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von acht Wochen vom Vertrag zurücktreten.
- 7.5.** Der Auftraggeber ist verpflichtet nach Verständigung durch den Auftragnehmer die bei dem Auftragnehmer gelagerte Ware unverzüglich abzuholen. Verweigert der Käufer die Übernahme der Ware, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ware auf Namen, Gefahr sowie Kosten des Käufers einzulagern und zu versichern und über die Ware nach vorangegangener schriftlicher befristeter Aufforderung an den Käufer, im Falle der Ergebnislosigkeit nach freiem Ermessen, unbeschadet des Anspruchs auf Bezahlung des Kaufpreises, zu verfügen.

- 7.6.** Für die Lieferung ist die mögliche und erlaubte Zufahrt von schweren LKWs vorausgesetzt. Die Entladung der Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers durch ihn selbst oder durch ihn beauftragte Dritte. Ist das Abladen durch den Auftragnehmer vereinbart, bedeutet dies das Abstellen der Ware bzw. des Vertragsgegenstandes direkt neben dem LKW und hat der Auftraggeber für eine geeignete Abstellfläche (15 x 10 Meter je Tonne Bewehrung) zu sorgen sowie eine ausreichende Menge von Unterlagshölzern zur Verfügung zu stellen. Es ist eine Entladezeit von maximal 1,5 Stunden pro LKW-Zug vorgesehen. Darüberhinausgehende Warte- und Entladezeiten werden dem Auftraggeber zum gültigen LKW-Stundensatz verrechnet.
- 7.7.** Betriebs- und Verkehrsstörung und nicht ordnungsgemäße Lieferung von Unterlieferanten gelten auch als höhere Gewalt und befreien den Auftragnehmer für die Dauer der Behinderung oder nach Wahl des Auftragnehmers auch endgültig von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne dass dem Auftraggeber Ansprüche auf Grund des Rücktrittes durch den Auftragnehmer entstehen.
- 7.8.** Dem Auftragnehmer steht es frei, die Art der Versendung der Ware und das Transportmittel auszuwählen. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.
- 7.9.** Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind die entsprechenden Unterlagen, in allen Teilen geordnet, rechtzeitig zuzustellen. Ist dies nicht der Fall, so ist der Auftragnehmer nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder von dem noch rückständigen Teil des Abschlusses zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 7.10.** Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN für Stahl und Eisen oder der geltenden Übung zulässig. Die Gewichte werden von den Wiegemeistern der Lieferstellen des Auftragnehmers festgestellt und sind für die Berechnung maßgebend. Bei Lieferung, gleichviel mit welchen Beförderungsmitteln, ist das Gesamtgewicht für die Berechnung maßgebend. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.
- 7.11.** Die verlegte Bewehrung ist unmittelbar nach Fertigstellung durch einen Bevollmächtigten des Auftraggebers abzunehmen (falls erforderlich auch in Teilabschnitten). Eine Mängelrüge muss unverzüglich nach der Leistung und in jedem Fall vor Beginn der Betonierungsarbeiten bzw. bei vorgefertigten Bewehrungskörben vor dem Versetzen in die Schalung erhoben werden. Sie ist nur rechtswirksam, wenn der Auftragnehmer die gerügten Mängel besichtigen kann. Zur Beseitigung etwaiger, festgestellter Mängel ist dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Mit der Abnahme der Lieferung oder Leistung erlischt das Recht auf Mängelrüge. Die Leistungen des Auftragnehmers gelten als abgenommen, wenn mit den Betonierungsarbeiten begonnen wird. Mit dem Ende des Rechts auf Mängelrüge erlischt gleichzeitig jede andere Haftung für Sach- oder Personenschäden sowie Mängelfolgeschäden.

8. GEFAHRENÜBERGANG

Mit Übergabe des Kaufgegenstandes an den Spediteur oder Frachtführer, jedoch spätestens mit dem Verlassen des Lagers bzw. Werkes geht die Gefahr des Unterganges des Kaufgegenstandes auf den Auftraggeber über, dies selbst dann, wenn der Auftragnehmer vereinbarungsgemäß den Kaufgegenstand an einen vereinbarten Bestimmungsort zu liefern hat.

9. GEWÄHRLEISTUNG, SCHADENERSATZ UND PRODUKTHAFTUNG

- 9.1.** Gewährleistungsansprüche sind präkludiert, falls der Käufer erkennbare Mängel nicht unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Frist von 7 Tagen nach dem Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer gerügt hat. Gewährleistungsansprüche stehen ferner dann nicht zu, wenn der Käufer am Kaufgegenstand Veränderungen durchführt.
- 9.2.** Der Auftragnehmer ist zum Ersatz von Mangelschäden sowie Mangelfolgeschäden nur dann verpflichtet, wenn dem Auftragnehmer grobe Fahrlässigkeit bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen vorgeworfen werden kann. Das Recht, Schadenersatz wegen leichter Fahrlässigkeit zu fordern, wird somit ausgeschlossen.
- 9.3.** Tritt bei der gelieferten Ware ein Mangel auf, kann der Auftraggeber vorerst nur die Verbesserung oder den Austausch der Ware verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den Auftragnehmer, verglichen mit der anderen Abhilfe mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelfreien Ware, der Schwere des Mangels und dem mit der Abhilfe für den Übernehmer verbundenen Unannehmlichkeiten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Verbesserung und den Austausch nach Übergabe der Ware durch den Auftraggeber in angemessener Frist durchzuführen.
- 9.4.** Sind sowohl die Verbesserung, als auch der Austausch unmöglich oder für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt.
- 9.5.** Es wird vereinbart, dass der Auftraggeber sein Recht auf Gewährleistung bei beweglichen und unbeweglichen Sachen im Sinne des § 933 ABGB binnen sechs Monaten gerichtlich geltend machen muss.
- 9.6.** Außer für Personenschäden werden Schadenersatzansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen, wenn nicht der Auftragnehmer oder eine Person, für die der Auftragnehmer einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Außer für Schäden an der Person werden Schadenersatzforderungen des Auftraggebers wegen verspäteter Lieferung oder wegen Vertragsrücktritt ausgeschlossen, sofern der Auftragnehmer oder Personen für die der Auftragnehmer einzustehen hat, den Schaden weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig verschuldet hat.

9.7. Soweit das Produkthaftungsgesetz (PHG), BGBL 99/1988 es ermöglicht, wird die Haftung nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1. Sollten einzelne Punkte dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichtig oder unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Punkte unberührt und sind durch die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, hilfsweise durch die Mittel der ergänzenden Vertragsauslegung zu ergänzen.

10.2. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

10.3. Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die im Kaufvertrag enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages vom Auftragnehmer automationsunterstützt gespeichert werden können.